

ENTWURF



Vereinbarung über die Bereitstellung und Finanzierung einer Großta- gespflege als Angebot eines freien Trägers

zwischen

dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

und dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (nachfolgend Träger genannt)

Name Träger

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

§ 1

Leistungsbezeichnung/-gegenstand

Die Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung mit einem eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Kindertagespflegepersonen betreuen vorrangig Kinder unter drei Jahren.

Rechtsgrundlage für diese Leistung ist § 22 SGB VIII.

Der Träger leistet Kindertagespflege in Form einer Großtagespflegestelle (GTP). Für GTP gelten die grundsätzlichen Regelungen zur Kindertagespflege im SGB VIII sowie im Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

ENTWURF

Eine GTP ist ein Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen in einem Verbund, bei dem höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden können (§ 4 Abs. 2 KiBiz).

§ 2 Ziel der Leistung

Kindertagespflege soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. (§ 22 Abs. 3 SGB VIII)

Die Förderung des Kindes soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Die Kindertagespflege soll darüber hinaus die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und verbessern.

Der freie Träger trägt durch die angebotenen Betreuungsplätze in der GTP zur Sicherung der Kindertagesbetreuung in dem Sozialraum bei und hebt die Angebotsvielfalt im Rahmen der U3-Betreuung hervor.

Mit der Gründung einer GTP in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe kommt das Amt für Jugend und Bildung seiner Verpflichtung des Subsidiaritätsprinzips in dem Sozialraum nach.

§ 3 Art, Umfang & Inhalt der Leistung

(1) Zusammenwirken der Akteure:

Der Träger der GTP ist verantwortlich für

- die Akquise und Anstellung geeigneten Personals (nach QHB qualifiziert)
- das Beibringen der erforderlichen Nachweise der Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Pflegeerlaubnis
- die Durchführung von regelmäßigen Team- und Personalgesprächen sowie bei Bedarf auch Supervision

ENTWURF

- den Austausch mit der Fachberatung im Sozialraum im Matchingprozess und für eine zeitnahe Rückmeldung an die Fachberatung über das Ergebnis des Matchings
- eine zeitnahe Fallrückgabe an die Fachberatung, sofern kein Matching zustande kam
- Netzwerkarbeit, Möglichkeit für kollegialen Austausch für Kindertagespflegepersonen
- Information und Beratung interessierter Familien über das Angebot der Großtagespflege
- die Datenpflege in Bezug auf Übersichten und Kontaktdaten zu den Familien, die in der Großtagespflege vorstellig und betreut werden
- die Begleitung von konflikthafter Situationen, die sich innerhalb der Betreuungsarbeit ergeben
- Beratung von Familien und Kindertagespflegepersonen bei besonderen Anforderungen und in konflikthafter Situationen (Interkulturalität, Inklusion)
- die Gestaltung und Einhaltung der höchstpersönlichen Zuordnung der Tageskinder zu je einer Kindertagespflegeperson und somit für die Einhaltung der Bedingungen für Großtagespflege in Abgrenzung von einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII
- bedarfsangepasste Gespräche mit den Eltern (z.B. bei aktuellen Besonderheiten oder Entwicklungsgespräche)

Der Träger der GTP sichert eine Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden/Woche zu.

Der öffentliche Träger ist verantwortlich für

- die Eignungsfeststellung der bewerbenden Kindertagespflegepersonen, die Teilnahme an Lernstandserhebungen im Rahmen der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die Ausstellung einer Pflegeerlaubnis und das Controlling der Bedingungen zum Erhalt der Pflegeerlaubnis,
- die Vermittlung von Familien im Rahmen der Platzvergabe,
- das Controlling der Rahmenbedingungen für die Betreuungsverhältnisse in einer GTP
- das Controlling zur Sicherung der Abgrenzung von einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII
- anteilig für Netzwerkarbeit und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen
- Die Koordination einer Vertretungslösung für Familien mit dringendem Vertretungsbedarf bei Ausfallzeiten, sofern diese nicht mit einer 3. Kraft innerhalb der Großtagespflege hergestellt werden kann

(2) Räumlichkeiten und Verpflegung:
Räumlichkeiten

ENTWURF

Für die Durchführung des Betreuungsangebotes sind geeignete Räume lt. Vorgaben des Landesverbandes Kindertagespflege und den Richtlinien des Kreises Warendorf zu nutzen.

Zur Ausstattung der Räume sind kindgerechte Möbel sowie notwendige Einrichtung einer Küche, Wickelmöglichkeit, Schlafgelegenheiten etc. und Beschäftigungsmaterialien erforderlich, vgl. Empfehlungen des Landesverbandes Kindertagespflege. Deren Anschaffung obliegt dem Träger des Angebotes, der sich zur Eignung der Gegenstände mit dem öffentlichen Träger abstimmt.

Verpflegung

Für die Verpflegung der Kinder trifft der Träger mit den Kindertagespflegepersonen und den Eltern gesonderte Vereinbarungen (Regelung über Kostenbeiträge und Abrechnung, Regelung der Zubereitung oder Lieferung etc.).

(3) Personalausstattung:

Fachkräftegebot und Qualifizierung

Der Träger stellt zur Sicherstellung der in § 1 beschriebenen Aufgaben geeignete und qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII zur Verfügung. Er stellt sicher, dass ausschließlich Fachkräfte eingesetzt werden, die nicht rechtskräftig wegen einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind und für das eingesetzte Personal jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgehalten wird. Dieses ist auf Anforderung dem öffentlichen Träger vorzulegen.

Der Träger stellt sicher, dass die bei ihm angestellten Kindertagespflegepersonen mindestens eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vorweisen.

Umfang des Personals, Vertretung

Der Träger stimmt sich bezüglich des Personalumfangs mit der Jugendhilfepflegeplanung des öffentlichen Trägers im Prozess der konkreten Bedarfsplanung ab.

Sofern eine Vertretungskraft vorgehalten wird, muss der Träger gewährleisten, dass sie regelmäßige Kontakte zu den Tageskindern pflegt.

In konkreter Abstimmung mit dem öffentlichen Träger kann der freie Träger innerhalb der Großtagespflegestelle Freihalteplätze installieren.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der öffentliche Träger gewährleistet eine Finanzierung der angemessenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten der in § 1 beschriebenen Leistungen.

ENTWURF

Der Träger ist zur Tariftreue und zur Mindestentlohnung in Anlehnung an das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW verpflichtet.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, alle Fördermittel auszuschöpfen, insbesondere eine mögliche Förderung nach den Investitionsrichtlinien des Landes NRW. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger sämtliche weitere Einnahmen der öffentlichen Hand, die für den vereinbarten Aufgabenbereich beim Träger eingehen, dem öffentlichen Träger mitzuteilen und auf die Gesamtkosten anzurechnen.
- (3) Die Aufgaben nach § 1 der Vereinbarung gelten als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar. Daher versteht sich der finanzielle Zuschuss des öffentlichen Trägers als Nettozuschuss. Sollte der öffentliche Träger mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und unmittelbar Bestandteil des Vertrages. Im Fall einer rückwirkenden Veranlagung zur Umsatzsteuer, ist der Kreis Warendorf nicht erstattungspflichtig.
- (4) Auf Grundlage des Verwendungsnachweises werden eventuelle Differenzen zwischen den endgültigen tatsächlichen Personal-, Sach- und Gemeinkosten und den gezahlten Abschlägen nachgezahlt bzw. vom Träger ausgeglichen. Da der Kalkulationszeitraum sehr kurz ist, können Kostenentwicklungen gut abgeschätzt werden. Es wird daher im Rahmen des Verwendungsnachweises davon ausgegangen, dass es nur zu geringen Abweichungen kommen kann. Erhebliche Abweichungen sind unmittelbar bei Bekanntwerden mit dem öffentlichen Träger abzustimmen.

§ 5

Kalkulation, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger legt dem öffentlichen Träger jährlich bis zum 31.05. des laufenden Jahres eine aussagekräftige Kalkulation der Personal-, Sach- und Gemeinkosten für den nach § 3 Abs. 3 festgelegten Personalumfang vor. Der Zeitraum für die Kalkulation umfasst zwei Kindergartenjahre (01.08.-31.07.).
- (2) Der Träger erhält auf Basis der vorgelegten Kalkulation quartalsweise Abschläge zur Quartalsmitte. Insgesamt werden 80 % der kalkulierten Gesamtkosten als Abschlag ausgezahlt.
- (3) Der Träger versichert, dass die finanziellen Leistungen des öffentlichen Trägers für den in dieser Vereinbarung vereinbarten Aufgaben verwandt werden.
- (4) Der Träger legt dem öffentlichen Träger bis zum 31.10. einen Verwendungsnachweis über das abgeschlossene Kindergartenjahr vor. Der Verwendungsnachweis muss folgendes mindestens beinhalten:

ENTWURF

- Nachweis über die Finanzierung der Großtagespflegestelle (Übersicht über sämtlichen Aufwendungen und Erträge im Sinne einer Kostenstellenrechnung) für das Kindergartenjahr,
- Nachweis über die Besetzung der Stellen mit genauen Angaben über die Qualifikation, die Eingruppierung, den Umfang und die Zeiten der Beschäftigung,
- Nachweis über die Zuordnung der betreuten Tagespflegkinder zu den Tagespflegepersonen.

§ 6

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der § 8a SGB VIII stellt die rechtliche Grundlage für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dar. Der Träger hält eine Kinderschutzfachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII vor und hat ein entsprechendes Verfahren zum Thema Kinderschutz entwickelt. Dabei ist das durch den Kreis Warendorf zu diesem Thema entwickelte Handbuch anzuwenden.

Der Träger stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass

- die beschäftigten Kindertagespflegepersonen eine Kinderschutzvereinbarung nach §8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger unterzeichnen und somit alle zwei Jahre eine Fortbildung zum Themenkomplex Kinderschutz besuchen.
- ein auf die Großtagespflegestelle unter Beteiligung der Kindertagespflegepersonen abgestimmtes Kinderschutzkonzept vorliegt.
- bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei einem betreuten Tageskind eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen und eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8b SGB VIII) hinzugezogen wird.

§ 7

Qualitätssicherung

Zum Zwecke der Qualitätssicherung lädt der öffentliche Träger jährlich zu einem Qualitätsdialog ein, bei dem sich der öffentliche Träger und der Träger der Großtagespflege zu strukturellen und pädagogischen Gesichtspunkten austauschen.

§ 8

Datenschutz und Verschwiegenheit

Die Träger verpflichten sich, die allgemeinen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach europäischer Datenschutzverordnung (EU DSGVO) sowie die besonderen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz gem. Den geltenden Bestimmungen, sie sich aus §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, zu beachten.

ENTWURF

Sie haben über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Anliegen grundsätzlich Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.

§ 9

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Ablauf eines Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht der Parteien zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei die ihr aufgrund dieses Vertrages obliegenden Pflichten trotz Aufforderung mit angemessener, mindestens jedoch vierwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung wegen Nichterfüllung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung steht dem öffentlichen Träger ein Recht auf anteilige Rückforderung bereits geleisteter Zuschüsse zu sowie dem Träger eine Nachzahlung bei bereits erbrachter Leistung.

§ 10

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtssicherheit stets der Schriftform. Unwirksamkeiten einzelner Bestimmungen berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Die Träger verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Warendorf, den _____

Coesfeld, den _____

Für den Kreis Warendorf

Für den Träger

Landrat